



**Vorvertragliche Information gemäß § 3 WBVG
für die Wohnstätte Mittelhof-Steckenstein
der LEBENSHILFE im Landkreis Altenkirchen/Ww. GmbH**

Stand: 05. Juni 2014

Sie möchten gerne in einem eigenen Zimmer in einer Wohnstätte wohnen. Bevor wir mit Ihnen bzw. Ihrem gesetzlichen Vertreter den Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vorab über unser Leistungsangebot informieren.

1. Allgemeines Leistungsangebot

Unsere Wohnangebote richten sich an erwachsene Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung, die zusätzlich an einem tagesstrukturierenden Angebot (z.B. WfbM) teilnehmen. Die Wohnstätte befindet sich in der Arzbergstraße 3, 57537 Mittelhof-Steckenstein, angeschlossen ist eine Außenwohngruppe in der Steckensteiner Straße.

Diese Wohnstätte ist ein Gebäude mit insgesamt 23 Bewohnerzimmern. Es stehen 6 Doppelzimmer und 17 Einzelzimmer zur Verfügung. Auf jeder Etage steht der Wohngruppe ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum zur Verfügung. Bäder und Toiletten werden gemeinschaftlich genutzt. Die Terrasse und ein Garten können genutzt werden. Die Einrichtung ist weitgehend barrierefrei.

Die Leistungen der Einrichtung umfassen das Stellen von Wohnraum, Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie eine Tagesstrukturierung, ggf. auch mit Unterstützung anderer Leistungsanbieter im Rahmen der Eingliederungshilfe und auf Grundlage der individuellen Teilhabeplanung.

In unmittelbarer Nähe befinden sich die Werkstätten der LEBENSHILFE. Die nächstgelegene Stadt ist Wissen/Sieg; diese ist per Bus, mit dem PKW oder ab Niederhövels (ca. 2km entfernt) mit dem Zug erreichbar.

Die Einrichtung verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001:2008. Damit verpflichten wir uns zur ständigen Weiterentwicklung des Gesamtangebotes.

2. Spezielles Leistungsangebot

Die Angebote der Wohnstätte dienen dem Ziel der Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe, damit alle Menschen selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Dazu hilft und unterstützt unsere Einrichtung ihren Bewohnern bei der alltäglichen Lebensführung, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, der Kommunikation und Orientierung, der emotionalen und psychischen Entwicklung und der Gesundheitsförderung und -erhaltung; die Bewohner erhalten zusätzliche organisatorische und administrative Hilfestellungen.

Die Verpflegung umfasst bei Anwesenheit des Bewohners Frühstück, Mittag- und Abendessen, sowie Zwischenmahlzeiten im üblichen Rahmen, incl. alkoholfreier Getränke, wie bspw. Wasser, Kaffee, Tee. Bei der Planung und Vorbereitung der Verpflegung wird der Bewohner einbezogen. Medizinisch erforderliche Sonderkost wird nach ärztlichem Attest berücksichtigt.

In den Leistungen inbegriffen sind eine hauswirtschaftliche Versorgung und die Reinigung der Wohnräume.

Zur Wahrung Ihrer Rechte als Bewohner gibt es eine Bewohnervertretung.

Inhalt und Umfang unserer Betreuungs- und Pflegeleistungen werden in der Teilhabekonferenz durch einen mit Ihnen vereinbarten Teilhabeplan (THP) festgelegt, wie z.B. Unterstützung bei Körperpflege, Ernährung, Freizeitgestaltung oder Mobilität. Wir können unsere Leistungen nur in dem mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang anbieten. Alle Betreuungsleistungen werden mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von unserem Personal dokumentiert. Haben Sie einen gesetzlichen Vertreter mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Teilhabeplanung beteiligt. Zur Vereinbarung der Leistungen schließen Sie mit uns einen Wohn- und Betreuungsvertrag ab.

3. Entgelte/Gesamtentgelt

Die Entgelte richten sich nach unserer Vergütungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz. Danach setzt sich das Entgelt¹ pro Tag wie folgt zusammen:

Grundpauschale	24,83 €
Massnahmepauschale	<u>58,75 €</u>
Investitionsbetrag	<u>5,15 €</u>
Vergütungssatz	<u>88,73 €</u>

Sollten Sie Hilfe und Unterstützung brauchen und sind auf finanzielle Hilfe angewiesen, erstellt die Kreisverwaltung mit Ihnen einen Teilhabeplan. Der Leistungsträger ist nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB I) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben. Durch Abschließen des Wohn- und Betreuungsvertrags erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individuellen Teilhabeplans, soweit es Ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken.

4. Voraussetzungen für Leistungs- und Entgeltänderungen

Veränderungen der Leistungen können sich ergeben, wenn sich Ihr Pflege- und Betreuungsbedarf verändert. Veränderungen des Entgelts können sich ergeben, wenn eine Änderung der Leistung oder eine Änderung der Berechnungsgrundlage eintritt. Das Verfahren der Leistungs- und Entgeltänderung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8, 9 WBVG.

¹ Stand: 1. April 2014

5. Umfang und Folgen des Anpassungsausschlusses

Grundsätzlich wird die Einrichtung ihre Leistungen einer Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs des Bewohners anpassen, soweit dies mit den vorzuhaltenden sachlichen und personellen Mitteln möglich ist. Darüber hinaus kann eine Leistungsanpassung nicht erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn die Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht mehr zu leisten ist, weil pflegerische Leistungen nicht zum Leistungskonzept der Einrichtung gehören.

6. Kontakt

Wohnstätte Mittelhof-Steckenstein

Leitung: Wolfgang Demmer

Arzbergstraße 3

57537 Mittelhof-Steckenstein

Tel.: 02742/920640

Email: wolfgang.demmer@lebenshilfe-ak.de